

8.4.1 Schulordnung für die Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund des § 7 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 24.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 22.06.1999 folgende Schulordnung beschlossen:

§ 1

Schulverhältnis

Diese Schulordnung bestimmt die Rechtsbeziehung zwischen der Musikschule und den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern sowie die Abwicklung des Schulbetriebes und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressenten jeden Alters. Dazu gehört eine möglichst früh einsetzende musikalische Ausbildung sowie Begabtenförderung und die vorberufliche Fachausbildung. Ein weiterer Schwerpunkt der Musikscharbeit ist das gemeinsame Musizieren.
- (2) Die Musikschule steht Musikinteressierten jeden Alters auch ohne musikalische Vorkenntnisse offen.

§ 3

Aufbau und Inhalt der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt entsprechend dem Strukturplan für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden vier Stufen:
 1. Grundstufe
 2. Unterstufe
 3. Mittelstufe
 4. OberstufeDie Ausbildungsinhalte entsprechen den Lehrplänen für Musikschulen des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (2) In den Ausbildungsstufen 2-4 werden Ergänzungsfächer angeboten.
- (3) Entscheidend für den Aufstieg in eine höhere Ausbildungsstufe sind Eignung und Leistung.

§ 4

Schuljahr, Ferien und Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg gilt auch für die Musikschule.
- (3) Der Schüler erhält je Woche im Einzelunterricht eine Unterrichtsstunde á 30 oder 45 Minuten, in allen anderen Ausbildungsstufen und Fächern eine Unterrichtsstunde á 45 Minuten. Ausnahmeregelungen kann der Leiter der Musikschule im Behindertenunterricht und im Rahmen der Begabtenförderung treffen.

§ 5

Unterrichtsarten

- (1) In den Hauptfächern wird der Unterricht gleichwertig als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt.

- (2) In der Grundausbildung erfolgt der Unterricht als Klassenunterricht.
- (3) Die Unterrichtsart wird im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Musikschule und dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern geregelt. Das gilt auch für spätere Änderungen der Unterrichtsart.
- (4) Zeitlich befristete und in sich abgeschlossene Unterrichtsformen werden als Kursunterricht angeboten.

§ 6

Unterrichtsordnung

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muß der Erziehungsberechtigte im voraus bei der Musikschule entschuldigen.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt.
Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und die Schüler zu Gruppen zusammengefaßt werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a) Verwarnung und Verweis
 - b) Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter
 - c) Ausschluß von der Schule durch den Schulleiter (im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsleiter).Bei Minderjährigen sind die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluß dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (5) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

§ 7

Leistungen der Schüler

- (1) Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen des Unterrichts erfüllen. Zum Schluß eines Schuljahres kann ein Zeugnis ausgestellt werden. Über die Teilnahme am Unterricht kann die Musikschule Bescheinigungen ausstellen. Nimmt der Schüler an einer Abschlußprüfung einer Ausbildungsstufe teil, erhält er ein Abschlußzeugnis.
- (2) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Schülers der betreffenden Stufe entsprechen. Über Ausnahmen bei besonderer Begabung entscheidet der Schulleiter.

§ 8

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich, ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet der Leiter der Musikschule innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten Rahmens. Entscheidend ist insbesondere die vorhandene Kapazität im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist schriftlich und formgebunden zu erklären.
- (3) Zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Schüler wird eine schriftliche Unterrichtsvereinbarung abgeschlossen.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigter erforderlich, soweit nicht einem Erziehungsberechtigten das alleinige Sorgerecht für den Minderjährigen zuerkannt ist oder ein Erziehungsberechtigter mit schriftlicher Vollmacht des anderen handelt.

- (4) Durch die Unterschriften erkennen die Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter die Satzung, die Gebührenordnung und die Schulordnung an.
- (5) Durch die Unterrichtsvereinbarung wird das Ausbildungsverhältnis begründet.

§ 9

Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis an der Musikschule endet durch:
 - Abmeldung, welche der Schriftform bedarf,
 - Ausschluß, der ausgesprochen werden kann, wenn die Leitung der Musikschule eine weitere Teilnahme des Schülers nicht für sinnvoll erachtet. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn der Schüler den Unterricht vernachlässigt. Bei Minderjährigen muß eine Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter vorausgegangen sein
oder
 - nicht ordnungsgemäß gezahlte Unterrichtsgebühren.
- (2) Die Abmeldung ist schriftlich zum 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. In begründeten Sonderfällen entscheidet die Schulleitung über den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Musikschule.
- (3) Der Ausschluß eines Schülers bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des zuständigen Amtsleiters.

§ 10

Instrumente

- (1) Der Schüler hat grundsätzlich das zum Unterricht benötigte Instrument zu stellen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Bund- und Balginstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine Gebühr bis auf Widerruf dem Schüler überlassen werden.
Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Musikschuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und das Abhandenkommen nach den gesetzlichen Vorschriften. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers instand zu halten und nach Anweisung der Lehrkraft zu pflegen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Die gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11

Aufsicht

Eine Aufsicht der Schüler wird nur während des Unterrichts gewährt. Die Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtskräfte, insbesondere der Lehrkräfte und sonstigen Aufsichtspersonals des Landkreises zu folgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald vom 30.06.94 außer Kraft.